

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Elfter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1886.

VIII.

Register und Briefe
Gregors VII.

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

Im N. A. VIII, S. 227 ff. veröffentlichte ich eine Abhandlung: Die Register Gregors VII. In demselben Jahre, nur wenige Wochen später, erschien in den 'Historischen Untersuchungen für Arnold Schäfer' ein Aufsatz Ewalds: Zum Register Gregors VII. Letzterer verglich die bei Deusdedit erhaltenen Stücke von Gregorbriefen mit denen des Registers und kam zu dem Ergebnisse: dass in der Canonsammlung des Deusdedit nicht das uns erhaltene Register Gregors VII (Nr. 2), sondern ein vollständigeres benutzt sei. Da zwar manche Citate des Deusdedit von denen des Registers Nr. 2 abweichen, sie aber in den 'allermeisten' Fällen übereinstimmen, so sei unser Register ein sehr ausführlicher Auszug, bezw. weitgehende Abschrift des ursprünglichen. Auch bei lokalen Zusammenstellungen sei das Register stärker benutzt, als man zu glauben neige, und mögen sich die reicheren Titel aus einer anderen als der uns vorliegenden Ueberlieferung des Registers herschreiben (S. 316).

Auch ich ging von der gleichen Grundlage aus und zog die gleiche Folgerung, dass Register Nr. 1 vollständiger als Register Nr. 2 gewesen. Im Uebrigen aber entfernte ich mich von Ewald durch die Angaben: Die Eintheilung von Nr. 1 und 2 wich vielfach unter einander ab, der Wortlaut der Texte von 1 und 2 war verschieden, die Datierung von 1 entsprach nicht der von 2, die Originalbriefe waren in der Regel undatiert, der Wortlaut der Texte von Nr. 2 und der der Originale war nicht ganz der gleiche.

Ewalds und meine Ausführungen suchte Löwenfeld in 'Die Canonsammlung des Cardinals Deusdedit und das Register Gregors VII' (N. A. X, S. 309 ff.) umzustürzen und an ihrer Stelle den Beweis zu führen, Deusdedit habe kein anderes Register als das uns erhaltene benutzt.

Sowohl dieses Ergebnis, wie die Art und Weise, in der es zu Tage gefördert, nöthigen mich, den Gegenstand wieder aufzunehmen.

In meinen Urkunden der päpstlichen Kanzlei, S. 47—49 und im N. A. VIII, S. 235—237, untersuchte ich die Datierungs-

art der päpstlichen Breven des 11. Jahrhunderts und zeigte: sie waren alle bis auf Victor III. undatiert¹. Beweis dafür: die Texte, wie sie uns in Druckwerken, alten Copien und Originalen vorliegen, in ihrer Gesammtheit nicht unwesentlich mehr als 100 Nummern. Sie sind alle mit absoluter Regelmässigkeit datenlos. Die von mir selber gefundenen und untersuchten alten Copien reichen zurück bis auf Benedict VIII (Acta II, Nr. 100), schreiten fort unter Leo IX (Acta I, Nr. 18, 19, 20), Nikolaus II (Acta I, Nr. 32)² etc. Die Originale beginnen mit Alexander II, von ihm besitzen wir deren drei, von Gregor VII. zwei, alle ohne Datum. Von Victor III. ist überhaupt nur ein einziges Breve bekannt (J. 5347)³, es hat: Dat. Beneventi, IV. Kl. Sept. 1087, wo die einfache Incarnationszahl anzeigt, dass die Sache nicht in Ordnung, sie wird Copistenzusatz, wohl nur Ort, Tag und Monat ursprünglich sein; wenigstens bringen die ersten Breven Urbans diese Theile oder sie blieben undatiert. Hieran reihen sich dann die verschiedensten Erweiterungen, zumal solche mit Datar und Incarnationsjahr, wogegen die Indiction zurücktritt. Gregors und Urbans Gegenpapst Clemens III. (Wibert) stellte undatierte Breven aus, erst ganz am Ende seines Pontificates, nach Urbans Tod, begann er zu datieren, doch in äusserst ungeordneter Weise (J. 5339). Urbans Nachfolger, Paschalis II, hat keine wesentlichen Neuerungen getroffen, erst Gelasius II, der bisherige Datar, ist es gewesen, der Ordnung schaffte, indem er Ort, Tag und Monat zur eigentlichen Brevendatierung erhob, was nach einigem Schwanken unter Calixt zur Regel wurde, bis Gregor VIII. (1187) als weiteren Bestandtheil die Indiction hinzufügte, an deren Stelle unter Clemens III. das Pontificatsjahr trat.

Wir haben hier eine genau nachweisbare historische Ent-

1) Vielleicht mit ganz vereinzelt Ausnahmen unter Gregor VII, N. Arch. S. 236. 2) Mit Ort und Datar, aber ohne Zeitangaben.

3) J. 5344 ist von Löwenfeld Victor III, von mir Acta I Nr. 29 (als 'unzuverlässig') Victor II. überwiesen. L.'s Gründe lauten im Hist. Jahrb. 1881 S. 111: 'ist eine echte Bulle Victors III. vom 14. Juli 1087; schon die Art der Datierung hätte P.-H. in die Zeit Gregors VII. leiten müssen'. Die Datierung enthält: 'Dat. Lateranis, II. Id. Iul. Ind. XI', sie besagt also in ihrer Art, d. h. in der Beigabe der Indiction, gar nichts und das ist L.'s einziges Argument, abgesehen davon, dass von einer Bulle nicht, eher von einem Breve geredet werden kann. Dass die Urkunde Victor II. zuzuschreiben, dafür zeugt die Anordnung des Chart. de Montier, in dem sie vor einer Alexanders II (Acta I, Nr. 44) und hinter einer im Texte abweichenden Victors II. (Nr. 27) eingereiht. Der Name Victor steht auf Rasur, ist also schwach beglaubigt, die ganze Urk. verdächtig; thatsächlich ist es unwahrscheinlich, dass Victor III. in seinem kurzen Pontificate für ein fernes und nicht hervortretendes französisches Kloster geurkundet haben sollte. Die elfte Indiction kann nur für den als Zeitmerkmal in Betracht kommen, der die Urkunde für echt hält

wicklung vor uns, beginnend mit dem Unvollkommenen, sich allmählich zum Vollkommenen durchbildend. Die ältere Datenlosigkeit kann um so weniger befremden, wenn man sieht, dass auch eine andere päpstliche Urkundengruppe, die der Constitutionsbullen, mit einer Ausnahme undatiert blieben, dass selbst die Datierungen der älteren Prunkbullen durch verschiedene Verwendung von 'Datum' und 'Scriptum' schwankender Natur waren. Und vor allem, dass überhaupt sämtliche gleichzeitigen Briefe, von denen der kaiserlichen Kanzlei bishi nab zum Privatschreiben, undatiert zu sein pflegten, dass gerade die päpstlichen Breves die frühesten derartigen Erlasse sind, welche das Datum als regelmässigen Bestandtheil einführten¹.

Besässen wir nur auf Originalfassungen zurückgehende Texte von Papstbriefen, so würde niemals ein Zweifel haben aufkommen können, doch daneben blieb nun sporadisch ein Registerband Gregors VII. erhalten und dessen Briefe tragen mit weitgehender Regelmässigkeit: Ort, Tag, Monat und Indiction. Bei der Wichtigkeit dieser Sammlung hat man sich an deren Daten gewöhnt und ist von ihnen ausgegangen, was um so leichter geschehen konnte, als vor mir die Frage nach der wirklichen Brevendatierung überhaupt nie ernstlich berücksichtigt worden. Seitdem es aber geschehen, muss das vereinzelte, in sich abgeschlossene Register gegen die zahlreichen, weitverstreuten Original- und auf solche zurückgehenden Quellen in der betr. Frage hintanstellen. Gerade die Regelmässigkeit und die nach keiner Seite zu stützende Indiction sprechen gegen die Registerdaten, wider sie zeugen zwei Originale und mehr als 40 nur ausserhalb des Registers erhaltene Nummern Gregors VII, wider sie zeugen die zahlreichen Stücke, die zugleich im Register und von anderer Seite überliefert sind, wider sie zeugt der Umstand, dass ein archivalisch erhaltenes Original und zuverlässige Copie nicht bloss in ihrer Datenlosigkeit, sondern auch sonst Abweichungen von den betreffenden Registerstücken zeigen, wider sie zeugen die

1) Ein Originalbrief abgebildet in Sybel-Sickel, Kaiserurkunden II, Nr. 4a; Bresslau spricht in den Noten dazu S. 20 von einem 'Originalmandat', man sollte solche verwirrende Ausdrücke nicht anwenden, es ist ein Brief im Gegensatz zum feierlichen Präcepte. Für Privatbriefe der Zeit verweise ich auf mein *Iter Italicum*, p. 382 sq.; für Kaiser-, Bischofs- etc. Briefe auf den *Codex Udalrici*, Hugo von Flavigny, die Mainzer Briefe (Jaffé, *Bibl. III*, p. 358 sq.) u. a. Diese Stücke sind durchweg gut überliefert und gewiss nur in seltenen Fällen etwaige Daten weggelassen; Beweis dafür: die regelmässigen Brevendatierungen des *Cod. Udalar.* zur Zeit, als die Breven regelmässig datiert wurden (z. B. *Bibl. V*, p. 429, 423, 422, 421, 420, 405, 399). Wir sehen, Abschriften und Originale decken sich hier, so wie oben Originalcopien und Originale von Breven.

Angaben und Texte des Deusededit, auf die wir weiter unten zurückkommen werden. Alles dies deutet darauf, dass die Registerabschriften und die wirklich ausgegebenen Briefe nicht immer genau übereingestimmt haben.

Mit solchen auf jahrelanger Archivarbeit begründeten Ausführungen findet Löwenfeld sich S. 328 ab: 'Man hat jüngst versucht, den Werth der Daten auf ein Minimum herabzusetzen, indem man behauptet, dass sie nachträglich herausgerechnet oder frei erfunden seien'. Dies zielt neben Dünzelmann (Forsch. XV, S. 515 ff.) auf N. A. VIII, S. 237; da habe ich aber weder etwas 'behauptet', noch mich überhaupt auf die Art und Weise eingelassen, wie die Datierungen hergestellt sind. Ich führte nur aus, dass sie Zusätze seien, die in den Originalausfertigungen gefehlt haben, und dass ihr Werth dadurch beeinträchtigt werden muss. Jenes 'Herausrechnen' und 'frei Erfinden' ist deshalb nicht mein Eigenthum. Auf S. 329 fährt L. in gleichem Tone fort: 'Man lege sich doch nur die Frage vor, welchen Zweck sollte er denn gehabt haben, ein frei erfundenes Datum hinzuzufügen, wo es nicht auf die Zeit des Briefes, sondern nur auf den Inhalt ankam'? Nicht nur der Inhalt, sondern auch die Zeit konnte wichtig werden, und gewiss dürften chronologische Vermerke auf den Concepten gemacht sein. Es fragt sich aber, ob sie regelmässig und wie sie gemacht wurden, ob es das Vermerk der Herstellung des Conceptes, das der Reinschrift oder das der Ausgabe gewesen. Letzteres, das historisch wichtigste, hat gerade am wenigsten Wahrscheinlichkeit für sich¹; schon von anderer Seite ist darauf hingewiesen, dass innere Momente gegen manches Datum sprechen und weiter unten werden wir dafür noch äussere beibringen.

S. 329 sagt L.: 'Allein von einem Beweise, dass dies (Datenlosigkeit der Breven) wirklich der Fall war, kann gar nicht die Rede sein. P.-H. stützt sich dabei auf ein einziges Original und eine einzige Copie'. Nicht auf ein Original und eine Copie stütze ich mich, sondern auf alles, was ausserhalb des Registers erhalten blieb. Das weiss L. auch sehr wohl und deshalb geht er über zu: 'Aber auch zugegeben, dass Gregors Briefe im Original sämmtlich oder zum Theil wirklich undatiert waren'. Ich fürchte, dass bei dieser Methode der Dialektik die Sache nur verdunkelt und nicht gefördert wird.

Die Thatsache, dass Registerabschriften und Originaltexte sich nicht völlig decken, ist eben klar, da wir beides vor uns haben. Ihr gesellt sich zu, dass neben dem uns erhaltenen Register noch das eigentlich officielle Hauptregister existiert

1) Wiederholt kommt Ficker in seiner Urkundenlehre auf Conceptdatierungen zu sprechen §. 207, 210, 212, 218, 439.

hat, wie es in den Kanzleien der verschiedenen Päpste geführt wurde. Deusdedit sagt, dass er Stücke aus der päpstlichen Bibliothek (N. A. VIII, S. 240) und aus dem päpstlichen Archive (Martinucci 331) entnommen habe. Daraus ergibt sich a priori die gleiche Wahrscheinlichkeit für Benutzung von Register Nr. 1 und Nr. 2, nur mit dem Nebenumstande, dass zur Zeit der Arbeit des Canonisten Nr. 1 sicher vorhanden war, Nr. 2 aber vielleicht noch nicht.

Dieser hat sein Werk dem Papste Victor III. gewidmet woraus zu folgern ist, dass es unter dessen Pontificat beendet wurde (1086—1087). Löwenfeld schränkt die Zeit ein zwischen Mai und September 1087, weil Victor nicht 'electus apostolicus' sondern 'pontifex' und 'papa' angeredet wird und jenes allgemeiner Brauch für nicht ordinierte Päpste gewesen. Dies sieht sehr bündig aus, beruht aber auf blosser Annahme, weil für den 'allgemeinen Brauch' gar keine Beweise vorhanden. Briefe an Päpste dieser Zeit sind selten und die, welche wir haben, sind an ordinierte geschrieben; sie zeigen, dass es an jeder festen Terminologie für die Anrede fehlte¹ und so weit sich eine solche auszubilden vermochte, weicht sie wesentlich von der des Deusdedit ab. Möglich ist demnach jene Einschränkung, vielleicht auch wahrscheinlich, wenn man aber aus unbeweisbarer Voraussetzung folgert: 'also zwischen Mai und September 1087 ist die Collectio vollendet worden', so schießt das übers Ziel.

Jaffé sprach die Vermuthung aus, das Register Nr. 2 sei kurz vor dem 30. Juni 1081 veröffentlicht, Ewald die, dass es unter, resp. auf Wunsch Urbans II. veranstaltet worden. L. weiss S. 327: 'Jaffé hat Recht und Ewald hat Unrecht' und warum? weil Deusdedit 1087 das Register benutzt hat. D. h. also, abermals so vorgehen wie oben, weil ja gerade diese Benutzung den Streitpunkt bildet.

Deusdedit muss zunächst für die Frage bei Seite bleiben, die Notiz Bernolds vom Jahre 1085, wo er vom 'regestum' des Papstes redet, beweist auch nichts, weil jener Autor in Rom gewesen und im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter 'regestum' oder 'registrum' die officiellen Register gemeint waren, wie z. B. Gregor VII. zweimal (VII, 16, VIII, 54) in jenem Sinne von 'in registro nostro' spricht und ähnliche Beziehungen auf dieselben auch bei anderen Päpsten vorkommen.

Man kann nun auch noch verschiedene Ansichten über die Herstellungsart von Register Nr. 2 hegen, ob es mit einem Male, oder erst bis 1081 fertig gemacht und dann der Rest angefügt wurde. Mir scheint, dass das Register selber hiefür

1) Vgl. z. B. Migne, Patr. 146 p. 1430 sq.; 148 p. 733 sq.; 151 p. 551 sq.

keinen genügenden Anhalt bietet¹, dass es wahrscheinlicher ist, es sei als Ganzes so gearbeitet, wie es vorliegt, wie es leicht bei grossen und ermüdenden Werken geht, gegen Ende regelloser und flüchtiger als zu Anfang. Der Umstand, dass der letzte Brief dem Jahre 1083 (?) angehört und mitten im Texte abbricht, dürfte in diese Richtung weisen.

Auf Deusededit fussend, ist Löwenfeld der Ansicht einer Theilbearbeitung, aber gerade Deusededit widerlegt ihn, denn er enthält zwei Stücke aus der Zeit nach dem Juni 1081, jenem angenommenen Termine der Bearbeitung des ersten Stückes.

Martinucci p. 504 haben wir ein solches aus dem achten Buche Nr. 35, welches vom 25. August 1081 herrührt, und p. 263, VIII, 37, ein anderes, welches noch später eingetragen wurde. Wollte man also obige durch nichts besonders gestützte Annahme festhalten, so müssten der Nachtrag zu Nr. 2 und die Ausarbeitung der Canones in die Zeit zwischen 1083 und 1086, 87 fallen, was sich entschieden unwahrscheinlich ausnimmt, weil nachweislich die Canones umsichtig offenbar im Laufe langer Jahre und nicht hastig gearbeitet sind. Martinucci p. 501 heisst es gar: 'Hoc sacramentum invenit scriptor huius libri in Saxonia, in monasterio quod dicitur Luineburg'. Dass der Autor erst die Canones und nachher die Gregorischen Registernachträge gemacht habe, ist bei der Art, wie diese überall verstreut, theilweise neben anderen Registerstücken, und mit ihnen geradezu zusammengefasst stehen (z. B. p. 326, 342), nahezu ausgeschlossen. Weiter unten werden wir sehen, dass Reg. Nr. 2 im Mittelalter, so lange Reg. Nr. 1 noch existierte, ein ziemlich obscures Buch gewesen, welches erst um 50 Jahre nach Gregors VII. Tod gebraucht worden ist. Da liegt die Annahme entschieden am nächsten, dass Deusededit, der in Rom weilte, der nachweislich in Archiv und Bibliothek direkt aus den Codices arbeitete, dass er es mit dem Register Gregors VII. ebenso gehalten hat.

Gestützt wird dies durch die schon angedeutete Thatsache, dass er auch die Registerbände anderer Päpste benutzte und zwar in weitem Umfange. Diejenigen Gregors I, Gregors II, Honorius I, Johanns VIII, Leos IV, Stephans VI, Zacharias und Alexanders II. werden von ihm citirt² und ein

1) L. schliesst sich der Ansicht der Publicierung von 1081 an und fährt S. 328 fort: 'Wann und von wem die Briefe aus den vier letzten Jahren hinzugefügt worden' etc. Der Herausgeber der Regesta selber reiht den letzten Registerbrief 1083 ein (Reg. p. 644 cf. 645) und spricht hier von vier Jahren: es waren doch nur noch ihrer zwei. 2) Deused. p. 127, 129, 131, 195, 202, 282, 264, 293, 295, 299, 321 sq., 326, 328, 379, 419, 503 u. a. Diese Citate genügen für unsere Zwecke, das eine oder andere könnte einer Sammlung entnommen sein. Eine Quellenunter-

grosser Theil nicht näher bezeichneter Stücke muss ausserdem auf die päpstlichen Register zurückgeführt werden; in ihrer Gesammtheit dürften sie als Hauptquelle des Canonisten zu gelten haben. Wenn er nun aber das Originalregister Alexanders II, also das von Gregors Vorgänger, benutzte, so liegt doch nichts näher, als dass er es mit dem Gregors ebenso gehalten, schon deswegen, weil es örtlich daneben gestanden haben wird.

Mit diesen Vorergebnissen treten wir an die Vergleichung der Deuseditstücke und der von Reg. Nr. 2. Eine Anzahl der Citate stimmt zwischen beiden, einige weichen etwas, andere stark ab. Einige können auf Schreibfehler zurückgeführt werden (vgl. N. A. VIII, S. 230), bei anderen, z. B. VII, cap. LXXV zu VII, cap. XXIV, oder V, cap. LXVI zu VIII, cap. XXVI, oder VII, cap. LXVII et LXVIII zu VII, cap. XIII et XIV, erscheint uns dies nicht mehr zulässig, denn sonst kann man bei der Art der römischen Zahlzeichen eben alles fertig bringen, was man gerade wünscht. Möglich wäre, dass das von Deusedit benutzte Register nicht numeriert war und sich daraus Fehler erklären, doch bleibt dann auffallend, wie gerade im letzten Buche hüben und drüben die Nummern stimmen¹ und eine Erklärung für die äusserst bedeutenden Abweichungen ist damit nicht gefunden. Für obige Ansicht zeugen noch zwei Gründe: 1) Deusedit steht nicht allein, sondern ihm zur Seite der Cod. Ottob. 3057 (den Löwenfeld hier nicht berücksichtigt) mit zwei Stellen: III, 21 zu VI, 17 a und III, 17 a. 2) Aus den Angaben des Deusedit erhellt, dass das fünfte Buch von Reg. Nr. 1 wenigstens um 43 Nummern, das siebente wenigstens um 47 länger gewesen als Nr. 2, was genau der Thatsache entsprechen würde, dass Reg. Nr. 2 nur eine Auswahl von Nr. 1 bietet, dies um so wahrscheinlicher, als die betreffenden Bücher 5 und 7 nur kurz in Reg. Nr. 2 sind.

Das alles meint Löwenfeld S. 317, 318 damit zu widerlegen: 'In jedem anderen Falle würde man die vorstehenden Abweichungen ohne weiteres als Nachlässigkeit der mittelalterlichen Schreiber ansehen; und wer sich mit Handschriften

suchung von Deusedits Canones steht noch aus, Löwenfelds Quellenangaben S. 312 sind unbrauchbar und bieten nicht einmal das Bild, welches man erhält, wenn man die Canones flüchtig durchläutert. Leo IV, Stephan, Zacharias und Alexander fehlen bei ihm ganz. Honorius' und Gregors II. Briefe führt er als Dekretalen an, Gregor I. und Johann VIII. als Register, und doch sagt Deusedit ausdrücklich 'ex regesto Honorii papae', 'ex regesto Gregorii II'. Eigen ist Deusedit, dass er bei den oben genannten Päpsten keine näheren Angaben über die Registernummern zu machen pflegt. 1) In Deusd. p. 502 handelt es sich um verschiedene Bücher (V und VIII).

beschäftigt hat, weiss, wie oft und wie schwer man gerade beim Zahlenabschreiben gesündigt hat. . . . Ich glaube, dass selbst P.-H. zu anderen Schlüssen gelangt wäre, wenn nicht auch er von der falschen Voraussetzung ausginge, dass Deusdedit ein anderes Register benutzt habe als das unsrige'. Zunächst habe ich weit mehr Handschriften und Urkundencopien gerade mit Zahlen unter Händen gehabt und durch meine Abschriften mich viel intensiver damit beschäftigen müssen als Löwenfeld, dessen Satz in seiner Consequenz alle Zahlenglaubwürdigkeit vernichtet, und zweitens ist wieder, wie schon oben, der wichtige Punkt, hier die Registerbenutzung, einfach als 'falsche Voraussetzung' hingestellt, woraus sich alsdann ergibt: wäre der Fehler nicht gemacht, so würde man zu anderen Schlüssen, d. h. zu denen Löwenfelds gediehen sein.

Es thut mir leid, dies nicht einräumen zu können, nach wie vor meine Ausführungen aufrecht erhalten zu müssen, und zwar so lange, bis man das Gegentheil mit triftigen Gründen beweist. Unabhängig von mir äusserte sich Ewald dahin, er möchte die Unterschiede in zwei der Registernummern nicht als Schreibfehler erklären, es ist ihm nicht zweifelhaft, dass Deusdedit ein bei weitem reicheres Buch VII vorgelegen hat (Unters. S. 303).

Löwenfeld fährt fort: 'Der gleiche Irrthum begleitet P.-H. auch bei der Aufstellung der dritten These'. Doch bevor wir zu dieser übergehen, müssen wir uns noch einigen Stücken des Deusdedit zuwenden. Martin. p. 341 finden sich drei selbst im Wortlaute übereinstimmende Eide: 'Ego . . . dei gratia et S. Petri . . . ab hac hora et deinceps ero fidelis S. R. E. et apostolicae sedi et tibi domino . . . papae'. Davon entstammt der erste dem Register Gregors (VIII, 1), der zweite auf Alexanders II. Namen lautend, würde nach gleicher Methode dessen Register und der dritte wieder dem Gregors angehören. Aber — letzterer findet sich nicht im Reg. Nr. 2. Wir ziehen daraus den einfach folgerichtigen Schluss: da die übrigen Stücke Gregors aus dem Register genommen sind, so muss es auch mit diesem der Fall sein, findet er sich nicht in dem verkürzten Nr. 2, so gehörte er dem ausführlicheren Nr. 1 an, welches ihn schon wegen seiner Wichtigkeit und angestrebten Vollständigkeit (N. A. X, S. 322) enthalten haben wird. Dann wäre jedoch Löwenfelds Hypothese der Benutzung des Reg. Nr. 2 gefallen und deshalb muss das Stück hinausinterpretiert werden. Sehen wir, mit welchen Gründen (S. 322): Deusdedit hat den Eid nicht dem Register, sondern dem Originale oder einer Copie entnommen, denn aus 'Actum Ciperani, Ind. II, III. Id. Jun.' ergibt sich, dass der Eid im Jahre 1080 geleistet, also nicht in der 'Ind. II', wie angegeben wird, sondern in der 'Ind. III.' Eben vorher, wo es L. nicht passte,

führte er alle abweichenden Zahlen auf Schreibfehler zurück, jetzt, wo er eine gebrauchen kann, ist sie zuverlässig, jetzt mit einem Male beweist 'die Ind. II' schlagend, dass Deusdedit seine Abschrift nicht dem Register entlehnte!

Auf S. 503 bringt Deusdedit einen Eid Wiberts, der sich ebenfalls nicht in unserem Register findet. Solche Eide sind, wie schon oben bemerkt, durchaus formelhaft und weil sich ein ziemlich gleichlautender im Register findet auf 'Robertus Carnotensis' lautend, so schlossen wir N. A. VIII, S. 241: 'Wir werden es in den Eiden Roberts und Wiberts mit zwei Schriftstücken zu thun haben, nach gleicher Formel gearbeitet und nach dem Einzelfalle etwas verändert, wie solche gerade dem Wesen der päpstlichen Kanzlei entsprachen'. Das passt nun aber nicht zu L.'s System und deshalb muss wieder weginterpretiert werden, es geschieht folgendermassen S. 321: 'Deusdedit hat vermuthlich den Eid an allen Stellen seiner directen Beziehungen entkleidet und statt der Namen das formelhafte 'ille' gesetzt. Erst der Schreiber des Codex oder, wenn man durchaus will, Deusdedit hat nachträglich in dieser unschuldigen Weise seinem Hasse gegen Wibert Luft gemacht'. Der liebenswürdige Deusdedit, er thut alles was er soll; gerade da, wo Löwenfeld es wünscht, macht er seinem Hasse in 'unschuldiger Weise' Luft, indem er statt 'Carnotensem episcopum' 'Ravennatem archiepiscopum' setzt, — sonst thut er so etwas allerdings nicht, nur eben hier. Beachtenswerther ist es, dass dieser Brief zwar nicht als richtige Nummer von Reg. Nr. 2, aber doch nach richtiger Zählung eingetragen sein soll. Das schlimme ist nur wieder, dass Deusdedit's Zahlenangabe als zuverlässig betont und damit L.'s frühere Erörterungen vernichtet werden. Es steht gar nichts im Wege, dass die beiden gleichartigen Eide Roberts und Wiberts hinter einander oder vor einander oder, was noch wahrscheinlicher, als gleiche Nummer eingetragen wurden, wie es auch sonst vorkommt (z. B. Reg. VIII, 1 a. b. c.).

Wenn Löwenfeld S. 324 sich über die Zahlendifferenz zwischen Reg. Nr. 1 und 2 äussert: 'sie durfte gleich bleiben oder sich vergrössern, aber niemals sich verringern', so muss ich mir die bescheidene Anfrage erlauben, woher L. weiss, dass beide immer in gleicher Reihenfolge weitergegangen sind? Chronologisch bedenklich eingereihte Stücke und die uns bei Deusdedit überlieferten Zahlenangaben zeugen dagegen.

Im N. A. VIII, S. 232 ff. fügte ich Stellen zusammen, welche darthun sollten, dass der Wortlaut der Texte von Reg. Nr. 1 und 2 verschieden gewesen, wie zwar gekürzt sein könne (S. 234), aber bald der eine, bald der andere mehr und abweichendes enthalte. Dies ist nach Löwenfeld S. 318 ein 'Irrthum'. Die Stellen, wo Deusdedit weniger bringt, sind

Verkürzungen, die, wo er ausführlicheres enthält, werden von Löwenfeld verkürzt, die, wo er abweicht, als 'Schreibfehler' bezeichnet. Ich nannte nur einige Beispiele, an diese hält L. sich und ihnen zufolge giebt es zwei Stellen, wo Deusededit mehr als Reg. Nr. 2 bringt; davon ist die eine 'Notiz eines gelehrten Canonisten', die vom Rande in den Text gedrungen ist, beim anderen Male, wo solche simpele Erklärung mit dem besten Willen unmöglich, müssen die Worte: 'sicut ait . . . in suo regesto primo' erhalten, um auf anderen Ursprung als auf die päpstliche Kanzlei zu weisen.

Nach solcher Widerlegung heisst es: 'Und nach diesen dürftigen Beispielen kommt H. zu der Behauptung' etc. L. weiss, dass ich nur Muster auswählte, er selber bringt weitere Stellen, wo Deusededit mehr hat (S. 326). Reg. VII, 19 fehlt bei Jaffé der Zusatz 'sub annua pensione X solidorum'. L. weiss genau, dass Deusededit dies einer Steuerliste entnommen hat, die er an Dutzenden von Stellen seiner Collectio namhaft macht'. Nur sagt er gerade hier: Item e libro VII cap. LXX, das ist Register VII, 70.

Deusededit p. 502 findet sich ein Eid König Heinrichs, der ausführliche Actum- und Zeugenangaben und einen reicheren und besseren Text als Reg. Nr. 2 bietet; z. B. Deusededit: 'episcopi, abbates, duces et'; Jaffé: 'episcopi duces'; D.: 'in eundo et redeundo vel alicubi morando'; J.: 'in eundo'; D.: 'si me deus adiuvet et haec sancta evangelia', fehlt bei J. ganz. Die Thatsache des besseren Textes findet Löwenfeld S. 326 gut nicht zu bemerken, wogegen er die Möglichkeit zugiebt, 'dass der Registercodex, den Deusededit benutzt hat', um Actum und Zeugen reicher war. Jeder sieht sofort, dass hier eines nicht vom anderen getrennt werden darf, dass der reichere Text und die reicheren Unterfertigungen zusammengehören. Doch selbst wenn nur dieses der Fall wäre, so fällt damit Löwenfelds Hypothese — doch richtig, er spricht hier plötzlich von einem 'Registercodex, den Deusededit benutzt hat', worin dunkel angedeutet liegt, dass es eben auch ein anderer, als der unsrige gewesen sein kann, und diesem wird dann wieder die Spitze abgebrochen, indem er fortfährt: 'ohne das oben gewonnene Resultat auch nur im geringsten einzuschränken'. Wohl bemerkt, L. giebt die Möglichkeit zu, dass in der Vorlage des Canonisten etwas gestanden hat, was in unserem Register fehlt, zieht aber daraus nicht den Schluss: folglich kann es dieser nicht gewesen sein, sondern 'behauptet', sein Resultat werde nicht eingeschränkt. L. fühlt die Unhaltbarkeit solcher Aeusserung sehr wohl, und stellt ihr deshalb an die Seite: 'naturgemässer erscheint die Erklärung, dass D. den ganzen Eid oder den Zusatz aus dem Original des päpstlichen Archivs oder einer gleichlautenden Abschrift geschöpft

hat'. Unglücklicher Weise hat der Canonist aber dem Eide das Citat vorangesezt: 'ex III. libro papae Gregorii VII cap. VI', welches an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt.

Nach alledem kann ich nur erklären, dass ich meine 'Behauptungen', 'Voraussetzungen' und 'Irrthümer' in keiner Weise zurückzunehmen vermag.

Der Umstand, dass D. nicht auch spätere Briefe als solche des achten Buches bringt, darf kaum befremden, er theilt aus den massenhaften Briefen der acht Bücher überhaupt nur 34 Stücke mit und zwar durchweg Fragmente; dann sind die früheren Briefe Gregors entschieden wichtiger gewesen als die spätesten, und schliesslich darf es überhaupt fraglich erscheinen, ob in den unruhigen und unglücklichen Schlussjahren des Pontificats, wo der Papst fern von Rom weilen musste, ob da Registereintragungen oder doch halbwegs ausreichende stattgefunden haben. Die Art, wie Reg. Nr. 2 gegen Ende gehalten ist, zeugt eher dagegen als dafür (vgl. auch Ewald, Unters. S. 306).

Unsere ganze Auffassung gewinnt an Halt, wenn wir untersuchen, ob und wie das Register auch anderwärts benutzt worden. Wenden wir uns zunächst den Urkundensammlungen zu. Die für uns wichtigste ist der Codex Udalrici, er enthält eine ganze Reihe von Stücken, die sich auch im Register finden, aber, sehr bezeichnend, er bringt nahezu eben so viele, die dort nicht überliefert sind¹. Schon dies muss stutzig machen.

Vergleichen wir seine Texte mit denen von Register Nr. 2. Reg. V, 7: 'Gregorius episcopus servus servorum dei, Udoni Trevirensi archiepiscopo et eius coepiscopis suffraganeis'; Udalrich: 'G. (episcopus) servus servorum dei dilectis in Christo fratribus U. Trevirensi archiepiscopo et eius suffraganeis'. Hier sind: das engere 'suffraganeis' statt 'coepiscopis suffraganeis' und die blossen Anfangsbuchstaben der Namen das Kanzleimässige, dem es auch entspricht, dass Udalrichs Breve kein Datum führt. Diese Datenlosigkeit ist nun aber auch den übrigen eigen. Im Contexte bringen: R. III, 2: 'hoc anno Romam', U. genauer: 'hoc anno tertio decimo Romam'; R.: 'Babenbergensis Herimannus', U. bessere Wortstellung: 'Hermannus Babenbergensis'; R.: 'et in clericos quondam sibi commissos sicut tyrannus surrexerit, vestra', U.: 'et quomodo clericos sibi commissos sicut tirannus despoliaverit, tua' ('tua' kanzleimässiger); R.: 'quo usque se apostolice sedi representet', U.: 'quousque apostolicae sedi representetur'; Reg. IV, 12: 'quoniam pro amore iustitiae communem nobiscum in agone christianae militiae causam et periculum suscepistis', U.: 'quo-

1) Jaffé, Bibl. II, p. 528, 529, 534, 542, 543, 548, 553.

modo pro amore iustitiae commune nobiscum in agone christianae militiae periculum suscepistis' (Hugo v. Flavigny: 'commune studium'); Reg. IV, 24: 'archiepiscopis' in der Adresse, Udalrich kanzleimässiger: 'dilectissimis in Christo fratribus archiepiscopis'; R.: 'vestro consilio', U.: 'vestro auxilio et consilio'; R.: 'aequitatem causae', U.: 'aequitatem'; R.: 'iudicium decretum vero a spiritu sancto per vos ('nos' Hugo) autem prolatum', U.: 'iudicium per nos prolatum, decretum vero a spiritu sancto'; R. (und Bruno): 'presentia', U. (und Hugo): 'quod presentia'; R.: 'reges decretum', U. (B. und H.) richtig: 'reges decrevit'. In diesem Brief findet sich dreimal, abweichend von anderen Texten, bei Udalrich: 'dilectissimi', was auf eigenartige Vorlage deutet. In R. V, 7 entsprechen bei Udalrich den blossen Anfangsbuchstaben der Adressaten die Namen des Contextes, sonst auch vielfach Abweichungen: R.: 'quantam sollicitudinem quantamque iam per longum tempus anxietatem sustinuerimus', U.: 'quantam sollicitudinem, quantam anxietatem iam per longum tempus sustinuerimus'; R.: 'quem captum esse audivimus, nec non et universis principibus terrae', U.: 'quem esse audivimus captum, nunc enim et universis principibus illius terrae'; R.: 'modis omnibus operam detis ut causa secundum sententiam earum litterarum pertractata finem accipiat. Misimus etiam'. U.: 'ut omnibus modis operam detis, quatinus causa sententiae earum literarum pertractata finem accipiat. Misimus itaque'. Solche, bald grössere, bald geringere Varianten zeigen sich in allen beiderseits gebrachten Briefen, bisweilen sehen wir deutlich, wie der Text Udalrichs etwas flüchtiger abgeschrieben ist, so, wenn er einzelne nothwendige Worte auslässt, z. B. R. V, 7, das 'episcopus' hinter dem G, oder wenn er R. III, 2 schreibt: 'venerabili episcopo', während R. 'archiepiscopo' hat, hier ist 'venerabili' kanzleimässig richtig übernommen, dagegen 'episcopo' unkanzleimässig gekürzt u. s. w. Vielleicht fallen einzelne dieser Dinge auf die verschieden guten Drucke zurück.

Eine besonders beachtenswerthe Variante findet sich Reg. III, 1, wo das Register seinem Datumschema entsprechend hat 'Dat. Laurenti, XIII. Kl. Aug. Ind. XIII', während Udalrich dafür: 'Dat. Albani' bringt. Ohne mich auf die inneren Momente dieser und anderer Briefe einzulassen, über welche schon Dünzelmann, Giesebrecht und Beyer gehandelt haben (J. Reg. 4961), bemerke ich nur, dass nach dem Register drei Briefe von demselben Tage auf zwei verschiedene Ortsangaben lauten, was mir auf Originalen niemals vorgekommen ist. Irgend ein Fehler muss hier im Register stecken, was durch die abweichende Ortsangabe eines der Briefe bei Udalrich bestätigt wird. Er hat sie offenbar, wie seine Texte, dem Originale oder einer darauf zurückgehenden Abschrift entnommen.

Dass nur der Ort und nichts weiter steht, kommt auch sonst vereinzelt auf Breven vor und möglich wäre, dass das übrige Datum nicht gut lesbar, oder es unter dem Umschlage versteckt gewesen. Die späteren Papstbriefe des Codex zeigen zur Genüge, dass darin die Daten aufgenommen wurden, sobald nur die Vorlagen solche enthielten¹.

Als Endergebnis haben wir: Udalrich hat keines seiner Stücke dem Register, sondern alle ausnahmslos anders woher, hat sie Originalen oder deren Copien entnommen, was nicht im geringsten befremden kann, sobald wir die grosse Zahl seiner übrigen Briefe sehen, ja, die Art, wie diese zusammengebracht worden, macht es schon äusserlich wahrscheinlich, dass er es mit denen Gregors VII. ebenso gehalten hat.

An den Codex Udalrici reihen sich mehrere verstreute Stücke, so Reg. VI, 34, welches zugleich aus einer Handschrift von Angers bekannt geworden ist. Auch dieser Text entstammt dem Originale: Das Reg. hat in der Adresse nur den Namen, A. den Zusatz: 'dilecto in Christo fratri', die Namen sind in A. richtig ausgeschrieben, weil es sich um eine Bulle handelt, wo es der Fall zu sein pflegt, nicht um ein Breve. A. bringt besser 'confirmavimus', statt 'confirmamus', jenes 'huiusmodi', das Reg. 'huius dignitatis', wo letzteres Wort dort ausgefallen zu sein scheint. Bei beiden bricht die Adresse mit 'archiepiscopo' ab, auf welches kanzleimässig noch 'tuisque successoribus in perpetuum' oder dergl. gefolgt sein muss.

Besonders beachtenswerth erweist sich der Schluss. Das Reg. hört mit der Dispositio auf, so dass Corroboratio und Comminatio fehlen, statt ihrer nur setzend: 'et reliqua usque in finem, sicut in privilegio constat, quod est in capite huius libelli. Dat. Rome XII. Kl. Maias. Indictione II'. Dagegen bringt der Marcasche Druck die Schlussformeln in ganzer Ausführlichkeit mit dem Datum, und dieses kanzleimässig enthaltend: Ort, Tag, Monat, Datar, Pontificatsangabe und Indiction, also das volle Bullendatum. Dies wurde im Register auf das dort übliche Schema verkürzt; ein sehr lehrreicher Fall für die Behandlungsart der Daten. Und noch mehr, Marca hat: 'XIII. Kl. Madii', das Register 'XII'. Beide dürfen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben, womit wir wieder einen dem oben verwandten Fall haben, dass das Datum des Registers sich mit dem der ausgegebenen Urkunde nicht deckt. Hier ist das des Reg. um einen Tag später, vielleicht, weil man das abgeschriebene Concept erst nachher zum Registrieren zurücklegte.

Zwei andere Briefe des Registers sind aus einem Ms. von

1) Jaffé, Bibl. V p. 145, 157, 162, 164, 236, 249, vgl. auch oben S. 145, Anm. 1.

Mâcon bekannt geworden; wie man sofort sieht, einer Originalausfertigung entlehnt. Dies wird bewiesen durch die vollere Adresse, das Fehlen des Datums und einige Varianten. Reg. I, 76: 'Humberto', M.: 'dilectis in Christo fratribus Humberto'; Reg. VI, 33: 'Hugoni Cluniacensi abbati', M.: 'Hugoni venerabili Cluniacensi abbati'.

Vic et Vaissete, Hist. de Lang. III, p. 584 haben aus dem Archive von St. Victor ein Stück veröffentlicht, welches das Register VIII, 35 enthält. R.: 'sine ullo contradicto faciat', V.: 'sine ulla contradictione faciam'; R.: 'successoribus eius et ad ordinandas eas iuste', V.: 'successoribus suis habendas et ordinandas iuste'; R. ohne Datum, V.: 'Acta carta VIII. Kal. Sept. anno inc. dom. MLXXXI'. Sehr bezeichnend: mit dem Incarnationsjahre und ohne Ort. Es ist klar, Vic et Vaissete schöpften aus einer auf das Original zurückgehenden Ausfertigung.

Ebenso verhält es sich mit einer zweiten Urkunde Reg. VIII, 29, von der im Chart. de S. Victor II, Nr. 842, leider nur zwei Theile gegeben sind, die jedoch völlig ausreichen. R.: 'in Narbonensi archiepiscopatu', V.: 'in Carcassensi episcopatu'. V. hat das volle Bullendatum, das Reg. gar keines. Auch das von Mabillon Ann. V, 155 aus einem Chartular von Mont-Majour mitgetheilte Stück liest 'Carcassensi' und bietet ausserdem einige Varianten zum Register, das Datum ist hier auf Ort, Tag, Datum und Pontificat gekürzt.

Das Stück Reg. I, 81 blieb auch in einer Abschrift des Trierer Domkapitels erhalten (Beyer, Mittelh. Urkb. I, p. 430); einer solchen, die fast ein Gemisch von der des Registers und der des Originals zu sein scheint, vorwiegend jenem entnommen. Für das Register sprechen das ausgeschriebene: Gregorius, Herimannus, Poppo und die gleichen offenbaren Fehler (vgl. J. II, p. 101 d, 102 a), während 'potentes' und 'potenter', 'partim' und 'parum' (t in Handschriften bekanntlich kurz) und dergl. auf Copistenfehler zurückgehen. Ganz aus dem Rahmen fallend ist dagegen die Adresse, wo das Diplomatar kanzleimässig liest: 'karissimo fratri in Christo U. Trevirensi', das Reg. nur 'Udoni Trevirensi', dies ist um so auffallender, weil eben sonst die Namen des Diplomatars ausgeschrieben sind. Demnach wäre nicht unmöglich, dass die Abschrift des Registers bei der Eintragung ins Diplomatar aus dem in Trier noch vorhandenen Originale oder aus dessen Abschrift ergänzt wurde, möglich wäre jedoch auch, dass dem Copisten eine vollere Fassung aus Reg. Nr. 2, oder die von Reg. Nr. 1 vorgelegen hat. Sicherheit lässt sich hier kaum erzielen.

Eine grössere Anzahl Texte ist dem Archive von Tours entlehnt: Reg. IV, 4: 'Dolensi in Britannia', Tours: 'Dolensi

fidelibus S. Petri', hier ist 'in Britannia' Registerzusatz (vgl. unten), 'fidelibus S. Petri' die richtige Lesart; R.: 'misistis ad nos quendam, petentes vobis a nobis illum', T.: 'misistis ad nos quendam iuvenem, petentes a nobis illum vobis' (dies besser); R.: 'nequaquam', T.: 'minime'; R.: 'Yvonem', T.: 'Evenum', gleiche Lesart IV, 5, hier auch R.: 'ornatum', T. richtig: 'ordinatum'; R.: 'sic fratres', T. besser nur 'fratres'; R.: 'hunc', T. besser: 'erga hunc'. Im ganzen sind in diesem Briefe und in IV, 13 und IV, 17 sehr geringe Varianten, und die sich finden, zeugen durchweg zu Gunsten von Tours. IV, 17 hat R.: 'Wilielmo regi', T.: 'W. regi'; selbst in zweifelhaften Dingen pflegen die Lesarten übereinzustimmen, wie in 'audere', wo 'debere' zu gehören scheint.

R. V, 23: 'Oeli, Gausfredo Redonensi, item Gausfredo filio', T. (Martene): 'dilectis Goffredo Redonensi, Iacert, Gausfredo filio', (Morice) 'dilecto Gauffredo Redonensi, Hoelo, Gausfredo filio', im übrigen ganz geringe Varianten, die von T. bessere Lesarten; R. VII, 15 hat eine Ueberschrift: 'Diffinitio synodalis' etc., wie sie im Register Nr. 2 auch sonst einige Male vorkommt, T. bringt sie nicht, wie sie auch sonst in Originalabschriften zu fehlen pflegt; R.: 'subscibitur', T. besser: 'subsequitur', dagegen fehlt in T.: 'et reverentiam', sonst wieder äusserst unbedeutende Verschiedenheiten.

Ueber die Daten ist zu bemerken, dass sie sich hüben und drüben in gleicher Weise finden. R. IV, 4: 'indictione incipiente XV', T.: 'indictione XV. incipiente'; R. IV, 17: 'Bibianello', T.: 'Bibianelli'; R. VIII, 15: 'Data . . . Martii', T.: 'Data . . . Martias', sonst bei T. bald 'datum' bald 'data', während im Reg. regelmässig 'data' steht.

Schon aus diesen Zeitangaben ist zu folgern, dass die beiderseitigen Texte aus dem Register geflossen sind; es wird bestätigt durch die Adressen, denn im Originale kann kaum bloss 'Rodulpho, Turonensi archiepiscopo' gestanden haben wie hier, sondern die Anrede wird mit 'dilecto (in Christo) fratri R. Turonensi archiepiscopo' versehen gewesen sein. Bei uns steht 'W. regi Anglorum', in einer anderen Urkunde kanzleimässig: 'excellentissimo filio W. gloriosor egi Anglorum'. Wir haben es offenbar mit zurechtgestutzten Registertexten zu thun. Noch ein weiteres Moment lässt sich dafür geltend machen. Reg. IV, 13 ist auch in der Abschrift eines Pariser Codex enthalten und dieser führt am Schlusse einen ziemlich langen Satz mehr, dafür aber kein Datum. Wie gewöhnlich, finden sich hier Varianten, die jedoch im Drucke des Rec. des hist. nicht alle gegeben zu sein scheinen. Am nächsten liegt, in diesem Falle an Register- und Originalabschrift zu denken.

Bei den übrigen ist zunächst einleuchtend, dass sie zwar dem Register, nicht aber unserem Texte von Reg. Nr. 2 ent-

stammen können. Es bleiben damit zwei Möglichkeiten: entweder sie wurden aus einer anderen Abschrift von Nr. 2 genommen, wie sich ja auch noch in Troyes solch' ein zweiter alter Codex des Registrum findet (vgl. auch Ewald, Unters. S. 308), oder ihre Vorlage ist Register Nr. 1 gewesen. Die Mehrzahl der Turoneser Varianten ist besser. Eine Entscheidung lässt sich mit dem bisher bekannten Materiale nicht erzielen.

Man könnte sie in einem weiteren Gregorbriefe finden, der auch dem Turoneser Archive angehört, im Reg. Nr. 2 aber fehlt (Jaffé, Bibl. II, p. 541). Eine genauere Untersuchung erweist jenes als unzulässig, zeigt, dass er auf eine Originalvorlage zurückgeht. Schon oben theilten wir die volle Nichtregisteradresse mit, das Stück ist ohne Datumangaben, genau wie die Pariser Abschrift.

Soweit Urkundensammlungen. Gehen wir zu erzählenden Schriftstellern über, die uns in ihrem Texte Gregorbriefe erhalten haben. Bei weitem voran steht da Hugo von Flavigny mit 16 Stücken und gerade bei ihm ist besonders deutlich, dass er sie Originalen und Abschriften von solchen, nicht aber dem Register entnahm.

Zunächst zeigen sich die Adressen mit jenen Beiworten versehen, die man in Originalausfertigungen anwandte, in den Registercopien aber der Kürze wegen wegliess: R. II, 45: 'Rodulfo duci Sueviae atque Bertulfo duci Carentano', H.: 'dilectis in Christo filiis Berthaldo, Rodulpho, Welfoni ducibus'. Hier sind die Landesbezeichnungen höchst wahrscheinlich blosser Registraturzusätze, wie in dem Briefe für St. Gilles, wo die Copie des Originals bringt: 'Froterio Nemausensi episcopo', das Register dagegen: 'Froterio, Nemausensi in Provincia episcopo', oder in dem für 'Dole', Nichtregister: 'Dolensi', Register: 'Dolensi in Britannia' (J. B. II, p. 247). R. IV, 22: 'Hugoni', H.: 'dilecto in Christo fratri Hugoni'; R. VI, 3: 'Hugoni', H.: 'dilectis in Christo fratribus Hugoni'; R. III, 6: 'oves quas Christus beato', H.: 'oves Christi, quas beato'. Zu solchen Varianten der Adresse kommen zahlreiche des Conscripts, z. B. R. I, 1 b: 'videretur', H.: 'statueretur'; R.: 'quoniam lecto', H. (und Paul): 'quia in lecto'; R. II, 45: 'cum eos', H.: 'cum episcopos'; R.: 'devotione', H.: 'dilectione'; R. III, 6: 'fundatam et propagatam fidem', H.: 'fundatam ecclesiam et propagatam fidem' (so auch Paul und Bruno); R.: 'sortiamini', H.: 'mereamini'; R. IV, 1: 'procuravimus', H.: 'admonere curavimus'; R.: 'quicumque ex', H.: 'quicumque autem ex'; R.: 'id est verbum correctionis a prave viventium increpatione', H.: 'id est verbum predicationis'; R. IV, 19: 'eligere atque constituere', H.: 'eligi atque constitui'; R. V, 15: 'finem imponere', H.: 'finem possint imponere'; R. V, 16: 'inlesa ser-

vetur', H.: 'omnino servetur illesa'; R. VI, 3: 'refugio et auxilio', H.: 'suffragio et refugio'.

Besonders starke Varianten finden sich z. B. R. III, 6: 'regem alligaverit, in cartula quae huic inclusa est, plene potestis cognoscere'; H.: 'alligaverit prefatum regem Heinrichum in sequentibus litteris cognoscere potestis: Gregorius episcopus, servus servorum dei. Audivimus quos inter vos'. Hier ist also der oben als eingeschlossen bezeichnete Brief mit im Texte verzeichnet. R. II, 45 fehlt bei Hugo ein ganzes Stück am Schlusse, dasselbe ist direkt an Herzog Rudolf gerichtet, da nun aber Hugos Exemplar an Berthold, Rudolf und Welf adressiert worden, so wird jener direkte Passus darin weggelassen sein, der Autor pflegt sonst ganz abzuschreiben. R. VI, 3 hat H. mehr: 'sub nomine Romane legationis' und (sententiam) 'nos dare'.

Manche Abweichungen und Auslassungen mögen auf das Copieren zurückzuführen sein, so wenn R. I, 29 a 'aliquamdiu semper', III, 6 'nostro Iesu Christo', ähnlich so IV, 24 und hier gar ein ganzer Satz 'scientes quia deus' fehlen. Besonders deutlich tritt die Flüchtigkeit in R. V, 14 a hervor, wo ebenfalls ein Satz ausgefallen ist, offenbar nur, weil ihrer zwei mit 'sacramento' schlossen und Hugo dadurch einen übersah.

Anders dagegen z. B. R. IV, 1, wo das Register liest: 'episcopis videlicet abbatibus atque sacerdotibus', hier ist Hugo's 'abbatibus, sacerdotibus' das kanzleimässigere. Ob Stellen wie R. IV, 12: 'in communionis gratiam et sinum sancte matris ecclesie', die bei H. lautet: 'in gratiam communionemque' schon in der päpstlichen Kanzlei oder erst nachträglich verkürzt worden, lässt sich nicht entscheiden¹.

Den Originalen entsprechend, überliefert Hugo seine Briefe datumlos, nur mit einer Ausnahme, es ist Reg. V, 14 a: 'Actum Rome in ecclesia domini Salvatoris, V. Non. Martii, Ind. I'. H.: 'Actum in ecclesia domini Salvatoris, quae appellatur Constantiniana, V. Non. Martii'. Hier muss zunächst in Betracht gezogen werden, dass es kein eigentliches Breve, sondern eine Synodalschrift ist, denen gewöhnlich eine Datierung beigefügt wurde (meine Urk. d. päpstl. Kanzlei S. 72). Bei Hugo fehlt 'Rome', was ausgefallen sein dürfte, dafür hat er den Zusatz 'Constantiniana' mehr, der zur näheren Bezeichnung des Salvators nothwendig erscheint und gewöhnlich in der Kanzlei angewendet wurde, ebenso ist das Fehlen der Indiction bei Hugo kanzleimässig; es ist der gewöhnliche Registerzusatz. Neben diesem Stücke haben wir ein anderes

1) R. III, 6 und auch sonst finden sich manche Uebereinstimmungen zwischen Hugo und Paul, daneben gleichwerthige Verschiedenheiten, bei beiden fehlt V, 15 der Zusatz: 'si decretis Romane ecclesie oboedierint'.

bei dem Historiker, das leider im Register fehlt, es führt als Datum: 'Dat. Triburis IV. Kal. Septembris', also auch ohne Indiction, während eines mit 'Tiburis VIII. Kal. Sept.' im Register (IV, 2) die vierzehnte Indiction bringt. Schon diese beiden Nummern beweisen, dass Hugo die Daten nicht etwa absichtlich wegliess, es wird dies ebenso erhärtet durch die Einreihung seiner Briefe, die zwar im ganzen richtig und umsichtig, im einzelnen aber weit von Sicherheit entfernt erscheint; z. B. gleich die der ersten von 1073, dann folgt eine Synode von 1078, dann wieder 1073. Für gewöhnlich completierte er die Namen seiner Briefe; bezeichnend dürfte da ein Fall sein, wo er es nicht that (M. G. SS. VIII, p. 420), er fand nur G. und scheint nicht gewusst zu haben, was damit zu machen, die Ergänzung hätte nämlich G(uarundo) heissen müssen. In dem Briefe, den auch Reg. VIII, 21 überliefert, fehlt bei ihm die Ueberschrift: 'Contra illos, qui stulte dicunt, imperatorem excommunicari non posse a Romano pontifice'. Es ist dies durchaus kanzleimässig; er beginnt seinen Brief richtig mit dem Namen des Papstes, jene Ueberschrift ist Registerzusatz. Alles Dinge, die sich gerade aus den Originalbrevens erklären.

Als Gesamtergebnis darf demnach anzunehmen sein, dass Hugo nicht das Register benutzt hat, sondern sich seine Briefe andersher zusammensuchte; es ergibt sich dies auch daraus, dass er eine ziemlich bedeutende Anzahl von Briefen mittheilt, die im Register fehlen (Jaffé, Bibl. II, p. 526, 528, 529, 532, 540 etc.). Man könnte sich wundern, woher er die vielen Briefe bekam, doch zeigt sich, dass die meisten derselben allgemeineren Inhaltes sind, adressiert an König Heinrich, deutsche Fürsten, gallische Priester, alle Christen u. s. w., mithin Stücke, die in verschiedenen Abschriften, vielleicht auch in mehreren Originalen verbreitet waren. Einige sind an Hugo von Die gerichtet, oder stehen zu ihm in Beziehung (M. G. SS. VIII, p. 417 sq.), werden also von ihm irgendwie geliefert sein, VIII, 21, der Brief an Hermann von Metz war bekannt, V, 16 liess sich aus Trier beziehen, IV, 23 berücksichtigt Deutschland, wenngleich es anders adressiert worden u. s. w.

An Hugo von Flavigny reiht sich Bruno mit seinem Werke 'De bello Saxonico'. Er bringt Briefe Gregors, die sich sowohl im Register befinden, als auch nicht dort überliefert sind¹, ohne Datum, was bei vollrem Titel und sonstigen Abweichungen ebenfalls auf Benutzung der Originale, oder auf die von deren Copien schliessen lässt. Reg. IV, 23: 'Bernardo', Bruno: 'carissimis in Christo filiis Bernardo';

1) Jaffé, Bibl. II, p. 535, 550, 552, 553.

Reg. IV, 24: 'archiepiscopis', B.: 'dilectis in Christo fratribus archiepiscopis'. An diese Varianten der Adresse schliessen sich solche des Conscripts, z. B. Reg. IV, 24 (und Cod. Udal.): 'presentia', Bruno (und Hugo): 'quod presentia'; Reg. VI, 1: 'si Heinrico vel', B.: 'si cui, Heinrico videlicet vel'; R.: 'patriae vestrae', B.: 'propriae patriae'; R. VIII, 21: 'ad illorum . . . arbitrium', B. (und Cod. Udal.): 'ab illorum . . . iudicio'; R.: 'iudicari debent', B.: 'sunt iudicandi'; R.: 'invenimus imperatores', B. (Hugo und Cod. U.): 'invenimus septem imperatores'; R.: 'illecti', B.: 'delectati'.

Vielfach finden wir in diesen Varianten die besseren bei Bruno, daneben zeigt sich, dass er bisweilen flüchtig abschrieb oder ein wenig verkürzte; es können alsdann Worte bei ihm fehlen, die nothwendig erscheinen, z. B. IV, 23: 'diacono' statt 'sanctae Romanae ecclesiae diacono', oder 'Bernardo abbati' statt 'Bernardo Massiliensi abbati'. Wie bei Hugo und Udalrich fehlt auch bei ihm VIII, 21 die Ueberschrift, während das 'N. episcopo' in demselben Briefe folgendermassen zu erklären sein dürfte: in seiner Vorlage stand 'H. Metensi episcopo', H und N sind graphisch so ähnlich, dass er sie verlas. Am Schlusse führt er hier einen eigenen Passus (Jaffé, Bibl. II, p. 465, MG. SS. V, p. 361), der dahin zu deuten sein dürfte, dass von dem Briefe und dessen Abschriften verschiedene Versionen existierten. Brunos Abweichungen sind im ganzen geringer als die Hugos, am meisten und zugleich gute finden sich in III, 6 und VI, 1.

Wenden wir uns Paul von Bernried zu. In seiner 'Vita Gregorii VII.' bringt er viele Briefe dieses Papstes, von denen sich nur die geringere Anzahl im Register findet¹. Ist letzteres der Fall, so führen sie das volle Registerdatum, während die Nichtregisterstücke sämmtlich undatiert blieben. Eine Thatsache, um so beachtenswerther, weil dieselben Registerstücke von Udalrich, Hugo oder Bruno datenlos überliefert wurden, genau so, wie diejenigen, welche zugleich bei ihnen und Paul ausserhalb des Registers stehen².

Sehen wir, wie die Varianten zwischen diesem und dem Registertexte beschaffen sind. Reg. II, 11: 'Alberto comiti', P.: 'dilecto in Christo filio et nobilissimo comiti Adalberto'. Hier hat Paul also die Fassung des Originals, das Register die verkürzte, in Reg. I, 9 dagegen beide einfach 'Gotefredo duci'. In einem Nichtregisterbriefe Pauls findet sich 'dilecto in Christo fratri Ottoni Constantiensi episcopo', im nächsten nur 'Ottoni Constantiensi episcopo' (J. II, p. 525, 528)³. Im ganzen sind

1) Jaffé, Bibl. II, p. 525, 528, 529, 532, 535, 542, 543, 550 (558).

2) Vgl. J., B. II, p. 10, 309, 311 und p. 529, 532. 3) Wegen der Formulierung der Brevenadressen vgl. meine Urk. d. päpstl. Kanzlei S. 44.

die Varianten zwischen dem Register und Paul gering, Reg. II, 11: 'vel laici et mulieres', P.: 'et laici et mulieres'; Reg. II, 45: 'Bertulfo', P.: 'Bertholdo' (Hugo hat: 'Berthaldo'); R.: 'tum per legatos et epistolas', P. besser: 'tum per legatos, tum per epistolas'; R.: 'quia', P.: 'quasi'. Stimmten Paul und Hugo in der Form von Bertholds Namen ziemlich überein, so weichen sie dagegen in der übrigen Formulierung der Adresse von einander ab, Paul schliesst sich hier dem Register an, lässt auch wie dieses den Namen Welfs weg, den Hugo hat. Reg. V, 15: 'ducibus, principibus, marchionibus', P.: 'ducibus, marchionibus, comitibus', offenbar das kanzleimässigere, doch lautet Hugo hier wie das Register. R.: 'exceptis is qui', P.: 'exceptis his qui' (wo jenes gleich '(h)is' sein kann). Das Reg. hat am Schlusse der Adresse: 'si decretis Romanae ecclesiae oboedierint', was bei Paul und Hugo fehlt¹. R.: 'commoneant, ut', P. und H.: 'commoneant ita ut'; R. und H.: 'quicumque', P.: 'si quicumque'; R. und H.: 'marchio sive alicuius', P.: 'marchio sive comes seu alicuius' (welches an das 'comes' der Adresse erinnert); R. und H.: 'semper vilesca't', P.: 'semper conteratur'; Reg. V, 16 und Hugo: 'Utoni', P.: 'Udoni'; R.: 'dubitandum non', P. und H. richtig nur: 'dubitandum'; R. und H.: 'fructus laboris et fatigationis', P.: 'fructus et laboris et fatigationis'; R. und H.: 'treva etiam a vobis', P.: 'treuga etiam vobis'. Dazu kommt noch als besonders beachtenswerth Reg. II, 11 im Datum, es bringt nämlich 'VII. Kal. Nov.', P.: 'XII. Kal. Nov.' Wenn hier kein Schreib- oder Druckfehler vorliegt, kann P. die bessere Lesart haben, weil die nächste Urkunde des Registers auch VII. Kal. lautet, die vorausgehende mit XVII. passt zwischen XII. und VII.

Wir stehen damit vor verschiedenen Fragen: Wie sollen wir das Verhältnis von Reg., Hugo und Paul erklären? Zunächst läge fast, anzunehmen, Paul habe das Reg. Nr. 1 benutzt und daraus ergäbe sich auch die Abweichung im Datum, doch dem widerspricht, dass Paul eben nur die in Reg. Nr. 2 erhaltenen Briefe datiert hat. Bedenken wir, dass die Mehrzahl von Pauls Stücken nicht im Reg. Nr. 2 steht, er sie also anderswoher zusammensuchte, so liegt es nahe, dass er auch von einigen der Registerbriefe das Original oder auf dieses zurückgehende Abschriften besass, die er mit deren Text verarbeitete. Wir hätten alsdann einen verwandten Fall, wie beim Trierer Chartular. Doch weder hier noch dort ist kaum die Möglichkeit, dass Reg. Nr. 1 benutzt worden, ganz abzuweisen, die ungezwungenste Erklärung der Varianten wäre es auf jeden Fall und es kann sehr wohl in Nr. 1 die Adressierung mehr in der Originalform wiedergegeben sein. Dann

1) Zur Sache vgl. meine Urk. d. päpstl. Kanzlei S. 45.

träte aber die Annahme nahe, dass das ursprüngliche Register nicht viel reichhaltiger gewesen als Nr. 2 und das passt nicht recht zu den Zahlenangaben Deusedits. Es fällt hier schwer, zu entscheiden.

Wie dem nun auch sein mag, jedenfalls liefert die grosse Anzahl von Pauls Nichtregisterbriefen den Beweis, dass viel mehr Originale ausgegeben wurden, als wir durch Reg. Nr. 2 kennen lernen. Zugleich sehen wir aber auch, wie dieselben Stücke an ganz verschiedenen Orten benutzt sind, wie sich z. B. Nichtregisterbriefe bei Paul und Hugo (J. B. II, 532, 558), bei Paul und Udalrich (542), bei Bruno und Udalrich (553), schliesslich bei Hugo, Paul und Bruno (550) und Hugo, Paul und Udalrich (528, 529, 535, 543) finden. Dies alles zeigt, dass die Briefe damals viel verbreitet, oft abgeschrieben gewesen, und daraus und aus der Thatsache, dass wirklich etwas verschieden lautende Originale ausgegeben wurden, erklärt es sich, dass diese Briefe wieder unter einander mannigfaltige, wenngleich durchweg unwesentliche Varianten enthalten (z. B. J. B. II, p. 528—533).

Damit ist die Untersuchung bis zu einem Punkte gediehen, von dem aus wir genügende Umschau halten können: Das uns erhaltene Register Gregors VII. wurde nur äusserst selten benutzt. Der früheste, der es bezw. eines der beiden heranzog, war Paul von Bernried 1128, und er that es in Rom; sonst scheint es in Tours und Trier geschehen zu sein, doch, so weit wir absehen, in wesentlich späterer Zeit. Alle ferner überlieferten Gregorbriefe gehen auf Originalvorlagen zurück. Hierzu stimmt nun durchaus die Erhaltung des Registers: es liegt einzig vor in zwei alten Codices, einer, dem Ausgange des 11. Jahrhunderts angehörig, im Vaticanischen Archive aufbewahrt, einer zu Troyes aus dem 12. Jahrhunderte. Es darf als sicher gelten, dass, wenn das Buch von Gregor oder Urban publiciert worden und möglichst bekannt gemacht wäre, es in ganz anderer Weise Spuren hinterlassen hätte, als es wirklich der Fall ist. Ausserdem liegt auch nicht der geringste Grund zu jener Annahme vor; das Register selbst bietet keinen Anhalt. Wir werden es, nach unserer Ueberzeugung, mit einer einfachen Privatarbeit zu thun haben, sei es auf Wunsch des Papstes, sei es aus sonstigen Gründen angefertigt, wie etwa die ziemlich gleichzeitige Canonsammlung des Deusedit und andere Werke des Mittelalters, z. B. die Britische Sammlung von Papstbriefen. Da nun das Vaticanische Exemplar noch dem 11. Jahrhundert anzugehören scheint und es von verschiedenen Händen geschrieben wurde (Jaffé, Bibl. II, p. 2), so ist sehr wahrscheinlich, dass wir hier noch das ursprüngliche Original vor uns haben, der Ort seiner Erhaltung birgt ein bedeutsames Moment. Die Wichtigkeit

des Codex, die nachzitternden Folgen von Gregors gewaltiger Wirksamkeit, veranlassten dann vereinzelt Abschriften des Buches. Ob ungetrübte, ob mit Heranziehung der Originalregister oder einzelner Originalabschriften, muss zunächst, wie so manches andere, offen bleiben. Was wir bisher über den Codex von Troyes wissen, spricht für blosser Copie (Ewald, *Unters.* S. 309 Anm. 1).

Nur bei einem älteren Schriftsteller, bei Bernold, finden wir einmal ein Register Gregors VII. erwähnt mit *'eiusdem apostolici regestum'*. Wenn der Papst selber in seinen Briefen (VII, 16, VIII, 54) von dem Register redet, so meint er das officielle Nr. 1 und ebenso liegt es bei anderen Päpsten. Demnach wird auch Bernold, der persönlich in Rom gewesen, damit meinen, was gewöhnlich darunter verstanden wurde. Dass man kein allzugrosses Geheimnis mit der Benutzung der offiziellen Register trieb, dürfte eben das gar nicht ganz seltene Citieren derselben in päpstlichen Briefen beweisen, auch die Britische Sammlung, ein Theil des *Deusdedit*, ein Theil von Cod. Ottob. 3057 (mein *Iter Ital.* p. 139 sq.) und anderes sind den Registern entnommen.

Nach solcher auf gewissenhafter Prüfung des Erhaltenen basierten Untersuchung brauchen wir nur noch Löwenfelds ohne jeden Beweis veröffentlichten Ausspruch hieher zu setzen (S. 327): *'Diese Gewissheit, dass das Register (Nr. 2) schon existierte, als Gregor noch am Leben war, wirft erst auf die Worte Bernolds ein klares Licht. Der Sinn ist: wer sich über die hierarchischen Grundsätze Gregors unterrichten will, der werfe nur einen Blick in sein Register hinein; — gemeint ist das Register, das sich in aller Händen befand'*.

Die stärksten Abweichungen zwischen Register und Originalausfertigungen finden sich in der Adresse und im Datum. In ersterem gehen sie so weit, dass die Originale einen neuen Adressaten enthalten können (N. A. VIII, 237, Reg. II, 45). Dies wird dahin zu erklären sein, dass man das Concept für eine beschränktere Anzahl Adressaten formulierte, dass dann Gründe eintraten, sie um einen zu vermehren, der in der Reinschrift (Originalausfertigung) Aufnahme fand, im Concepte aber zu vermerken unterlassen wurde. Bei den Daten stehen sich die datumlosen Originale und die datierten Registerabschriften schroff gegenüber, ein Grund, weshalb wir auch nur in wenigen Fällen befähigt sind, letztere zu kontrollieren; aber sehr bezeichnend, unter den wenigen finden sich mehrere, durch welche das Registerdatum angetastet wird: Der Druck der Originalausfertigung bei Marca bringt den XIII, das Register den XII. Kl. Madii (oben S. 155), Paul von Bernried den XII, das Reg. VII. Kl. Nov. (oben S. 162), Udalrich den Ausstellungs-

ort 'Albani', das Reg. statt dessen 'Laurenti' (oben S. 154). Vielleicht gehört hierher auch die zu Schaffhausen erhaltene Originalnachbildung einer Urkunde Gregors, sie bringt V. N(on.) Mai, während in dem correspondierenden Stücke des Registers (VII, 24) 'VIII. Idus Maii' steht.

Die Urkunde nöthigt uns, kurz darauf einzugehen. Sie ist, wie wir in den Forsch. z. D. Gesch. XXIV, S. 426, 427 darthaten, äusserlich hergestellt nach drei Originalurkunden Urbans II, die sich noch jetzt im Archive zu Schaffhausen befinden, und aus einem Originale Gregors VII, wie das in Gitterschrift ausgeführte 'Gregorius' und das echte Bleisiegel erweisen. Nun kann dieses Original Gregors aber nur eine Bulle und kein Breve gewesen sein, denn nur jenen ist der Name in Gitterschrift eigen, diese bringen gewöhnliche Minuskeln¹. Das uns vorliegende ist aber nach dem Inhalte, nach der Grussformel der Adresse und der Aufnahme im Register Nr. 2² ein Breve und keine Bulle, kann mithin äusserlich der Nachbildung nicht als Vorlage gedient haben. Sehen wir das Datum an, so finden wir zu Anfang: Ort, Tag, Monat und Indiction, was Originalbullen ganz entgegen ist, wohl aber in seinen Theilen mit der Registerausfertigung stimmt, das weitere: Incarnation und Pontificat, scheint berechnet und nicht richtig berechnet zu sein. Als Ganzes entspricht die Datierung durchaus nicht denen der Originale (näheres meine Kanzlei S. 19 f.)³. Somit deutet alles darauf, dass der Text des Breves nicht einer Originalvorlage, sondern dem Register entlehnt worden, dieses Register kann dann aber nicht wohl Nr. 2, sondern nur Nr. 1 gewesen sein, worauf auch die zahlreichen Varianten hinweisen. Dagegen liesse sich die Adresse mit 'dilecto in Christo' geltend machen, doch wissen wir eben nicht, ob Reg. Nr. 1 nicht hier bisweilen mehr den Originalen gemäss gehalten war. Jedenfalls sind die hüben und drüben abweichenden Daten zu beachten⁴.

Die Verschiedenheiten im Conscripte erweisen sich zwischen Reg. Nr. 2 und Originalausfertigungen durchweg gering, nur in einzelnen Fällen bedeutend und pflegen alsdann besondere Gründe zu haben. Will man an direkten Entlehnungen aus Reg. Nr. 1 festhalten, so dürfte die einfachste Erklärung der zwischen ihm und Nr. 2 obwaltenden Abweichungen die sein, dass Nr. 2 nicht aus Nr. 1 abgeschrieben, sondern beide nach den noch vorhandenen Concepten hergestellt worden. Es

1) Die Bullen waren auch in alter Curiale geschrieben. 2) Nur ganz vereinzelte Bullen fanden dort Aufnahme. 3) Bisweilen sind Verrechnungen fast Regel in der Kanzlei. 4) Löwenfeld in J. Reg. 5167 sagt: 'V. N(on.) errore eius, qui tabulam scripsit, ex VIII. autographi ortum esse, vocemque 'Idus' excidisse apud me constat'. Es ist dies dieselbe Manier, wie wir sie schon oben sahen.

würde dies auf die 'losen Blätter' hinauslaufen, auf welche Wattenbach verwiesen hat (N. A. X, S. 328 Anm., vgl. auch N. A. VIII, S. 239, 240)¹.

Ueberblicken wir das Gesagte, so erkennt man, dass Löwenfelds Aeusserung N. A. X, S. 313 eine starke Uebertreibung enthält. Ihr zufolge würde 'das bedeutsamste literarische Denkmal, welches das Mittelalter uns überliefert hat', zu einer Quelle zweiten Ranges degradiert, wenn Ewald und ich Recht hätten. Ich kann dagegen meine Schlussfolgerung N. A. VIII, S. 238 nur aufrecht erhalten: 'im allgemeinen sind die Texte des Registers zuverlässig, im einzelnen nicht'.

Betrachten wir aus diesem Gesichtspunkte die Ausgabe des Reg. Nr. 2 von Jaffé und die neue Auflage der Reg. Pont. Rom. Die Vortrefflichkeit der ersteren ist allbekannt, erscheint aber nach falscher Voraussetzung gemacht, welche Jaffé noch nicht zu übersehen vermochte. Er hat nämlich von Nicht-registerbriefen vielfach Ergänzungen und Verbesserungen in den Text aufgenommen, und dadurch etwas aus diesem gemacht, was weder Register- noch Originaltext ist. Es dürfte besser gewesen sein, den Registertext durchaus aufrecht zu erhalten, nur bei direkten Schreibfehlern zu verbessern, dagegen sämtliche Abweichungen der anders überlieferten Briefe den Anmerkungen zu überweisen.

Bei den Regesten herrscht das richtige Princip, den Druck, der dem Wortlaute des Originals am nächsten kommt, in den Vordergrund zu rücken. Da nun aber Löwenfeld die Stellung des Registers zu den Originalausfertigungen verkannte, bzw. gar nicht darauf einging, so hat er die Registertexte als die besten hingestellt, die andern in Klammern gesetzt, z. B. gleich den ersten Nr. 4772. Wäre er hierin consequent gewesen, so möchte das hingehen, das ist aber nicht der Fall. In Jaffé 4772 setzte er Paul und Hugo in Klammern, in Nr. 4780 that er es bei Paul nicht, in Nr. 4884 wieder; in Nr. 4846 setzte er den direkt auf das Original zurückgehenden besseren Text für St. Gilles in Klammern, in Nr. 5088 den Originaltext für St. Pol nicht, aber hinter den des Registers u. s. w. Das Richtige dürfte gewesen sein, den Registertext stets einzuklammern, sobald ein guter Druck vorlag, der auf das Original zurückgeht. Löwenfeld hat sich durch die Freude am Datum verleiten lassen.

Wenden wir uns diesen, die schon so viel von sich reden machten, noch einmal zu. Wir werden sehen, dass die für Gregor VII. festgestellte Verschiedenheit zwischen

2) Wenn ich mich recht erinnere, so befindet sich auf der Fulder Bibliothek solch' ein Conceptcodex eines Abtes aus dem 14. Jahrh., wo die einzelnen Blätter nachträglich zusammengebunden wurden.

Registerdatierung und solcher ausgegebener Briefe durch Jahrhunderte obgewaltet hat.

Das Register Gregors I. zeigt bei den einzelnen Büchern angefügte Indictions- und Monatsüberschriften. Unter ihnen stehen sämtliche Briefe. Die noch besonders datierten, welche einer eigenen Ueberlieferung angehören, bringen Indiction, Monat und Tag, den Tag nach römischem Kalender, oder fortlaufend im Monate berechnet. Die Registerbriefe Nicolaus I. sind entweder undatiert, oder mit Tag, Monat und Indiction versehen, der Tag wurde erst in der Zählung innerhalb des Monats gegeben, dann nach römischem Kalender und schliesslich wieder, wie zu Anfang. Hadrians II. Briefe zeigen kein Datum, oder Tag und Monat, nach römischem Kalender, mit der Indiction, einmal fehlt diese (Migne, Coll. 122, p. 1306; 1272 ist Prunkbulle). Die gleiche Art bleibt unter Johann VIII. im Gebrauche. Die Briefe sind undatiert oder haben Tag, Monat und Indiction, die nur vereinzelt, vielleicht durch Vergesslichkeit, wegblied (Migne, Patr. 126, p. 679, 820, 830). Anfangs wurde nach römischem Kalender gerechnet, dann kommt ein Stück, das nur Monat und Indiction enthält, dahinter, wohl dem gleichen Termine angehörig, eines auch mit dem Tage in Zählung innerhalb des Monats versehen, und schliesslich eines nur mit der Indiction (p. 764, 765, 767), alle drei an Griechen adressiert. Nun wird die Zählart nach Tagen im Monate üblich, um wieder in die nach römischem Kalender überzugehen (p. 845), dann folgt Schwanken zwischen beiden, worauf der römische Kalender wieder die Oberhand gewinnt, bisweilen von der blossen Monatsangabe unterbrochen. Wir sehen, der Rahmen vom Tage bis zur Indiction steht fest, er umfasst nicht den Ort, den man wegen des vorausgesetzten Aufenthaltes der Päpste in Rom noch nicht für nöthig erachtete. Innerhalb des Rahmens finden Schwankungen statt, die schwerlich den Originalausfertigungen entsprechen. Dass dem so sei, beweisen die ziemlich zahlreich auf Originalausfertigung zurückgehenden oder gar noch im Originale erhaltenen Bullen, die regelmässig Datierung nach römischem Kalender führen.

Für das weitere tritt Deusdedit ein. Coll. Can. p. 295 haben wir einen Brief Gregors II. (J. 2173, 1666) 'ex regesto Gregorii iunioris' mit: 'Dat. Id. Aprilis. Ind. VIII. Anno dom. ill.'; p. 293: 'ex regesto Honorii papae' mit: 'Dat. Id. Decembris. Ind. XIII. Anno dom. ill.', jedem dieser Schriftstücke folgt ein zweites desselben Papstes, zwar ohne Registervermerk, doch sicher der gleichen Quelle entlehnt, je mit gleichartiger Datierung. Deusd. p. 297 ein Brief Johannis VIII. mit: 'Dat. III. Kal. Febr. Ind. VII' (J. 2989, 2245), Deusd. p. 264: 'Leonis papae VIII. decretum', mit: 'Dat. Rome, mense Aprilis die XX. Ind. V' (J. 4269). Wenn dieser dem Register

entnommen, so wäre unterdessen die Ortsangabe in demselben üblich geworden (parallel dem Entwicklungsgange der Bullendatierung) und es blieb nur noch ein Schritt bis auf Gregor VII, statt der Zählung im Monate, die nach römischem Kalender zu setzen. Uebrigens muss bemerkt werden, dass die Datumformel dieses Papstes in Reg. Nr. 2 noch etwas in der Weise der früheren behandelt wurde: ein gewisses Schema, innerhalb dessen Varianten zulässig, bis zum völligen Ausbleiben.

Schon oben (S. 155) sahen wir, wie bei diesem Register ausführliche Daten auf das übliche Schema verkürzt wurden, nun will ein günstiger Zufall, dass sich auch für frühere Zeit das gleiche beweisen lässt. Der Brief Deusd. p. 296 ist dem Register entnommen und führt: 'Dat. Kal. Decembris. Ind. IIII. Anno dom. ill.' In der Bonifatischen Briefsammlung findet sich der gleiche, auf das Original zurückgehend, mit: 'Dat. Kal. Dec. Imperante domno piissimo augusto Leone a deo coronato magno imperatore anno VII, post consulatum eius anno VII, sed et Constantino magno imperatore eius filio anno IV. Ind. VI' (Jaffé, Bibl. III, p. 77)¹. Verfolgen wir die Sammlung der Briefe, so finden sich viele datiert, wie Nr. 12, 19, 25, 27, 38, 43, 44, 45, 48, 49, 51, 58, 63, 66, 80, 81; andere undatiert, z. B. Nr. 20, 21, 22, 26, 28, 35, 36, 37, 52, 67. Da bei den Breven mit grossem Datum hier auch noch oft das 'Bene valete' steht, das eigentliche Wahrzeichen der späteren Bullen, so haben wir damit vor uns, was ich schon in meinen Urk. der päpstlichen Kanzlei S. 3 aussprach: 'Die päpstliche Bulle ist aus dem Briefe erwachsen und stets hat sie den Charakter ihrer Entstehung bewahrt. Lange Jahrhunderte hatte man für Zuschriften und Privilegien keine eigentlich sicheren Sonderformeln'. Das Fehlen des 'Bene valete' im Drucke besagt nicht immer, dass es überhaupt nicht vorhanden gewesen, weil es, als Zeichen gebildet und an sich gleichgültig, gewiss oft nicht mit abgeschrieben wurde, doch wird es bisweilen auch im Originale gefehlt haben oder wurde, wie wir unten sehen werden, durch anderes ersetzt. Nr. 52 haben wir bloss 'Bene valete', ohne Datum. Ein Grund, warum die Briefe der Bonifatischen Sammlung bald datiert sind und bald nicht, lässt sich kaum angeben. Zacharias datierte fast regelmässig, die anderen Päpste scheinen bisweilen die Wichtigkeit der Urkunde in Betracht gezogen zu haben. Wohl zu beachten bleibt vor allem, dass sich das Datum oft, doch nie in der Form eines Registerdatums findet.

1) Nach Löwenfelds Theorie müsste die IV der einen Indiction aus der VI der anderen entstanden sein, die Sache liegt aber einfacher, der Registrator nahm aus Versehen die unmittelbar vor 'Ind.' stehende IV.

Gehen wir zum Codex Carolinus über, so sehen wir alle Briefe undatiert, nur einige wenige der 'epistolae Leonis III.' haben zu dem Worte 'absoluta' Tag und Monat nach römischem Kalender (Jaffé, Bibl. IV, p. 317 sq. Nr. 3, 6, 7, 8). In Nr. 4, 5, 7, 8 u. a. ist 'bene vale' oder 'bene valete' ohne Datum gesetzt, Nr. 6: 'bene valete, excellentissimi filii', an deren Stelle oft eine Formel mit 'incolumem' tritt (Nr. 11 sq.). Diese und die mit 'absoluta' sind ungewöhnlich, so dass sich nicht entscheiden lässt, ob die Päpste für die in Betracht kommenden weltlichen Herrscher einige Besonderheiten anwandten, oder ob der Schreiber des Codex änderte.

Das Uebliche war und blieb, Briefe ohne Datum zu verschicken¹.

Neben diesen Datumverschiedenheiten bleibt in Betracht zu ziehen, dass sich auch im Texte jener Urkunde Gregors II. ganz die Eigenschaften wiederfinden, die schon zwischen dem Register Gregors VII. und den Originalvorlagen nachgewiesen wurden, nur in weit stärkerer Weise. Auf drei Stellen hat der Codex-Text Sätze oder grössere Satztheile mehr, sie könnten auf Kürzungen des Deusedit, jedoch auch auf das Register zurückgehen. Daneben befinden sich Weglassungen einzelner Worte, von denen das gleiche gilt, z. B. D.: 'episcopis, presbyteris, diaconibus', B.: 'coepiscopis, religiosis presbyteris seu diaconibus'; D.: 'nec baptismatis unda sunt loti', B.: 'necdum cognitionem dei habentes nec baptismatis sacri unda sunt loti'; D.: 'ut eos ad viam salutis informet', B.: 'ut et illis predicando verbum salutis vitam provideat sempiternam'. In einzelnen Stellen ist Deusedit ausführlicher, D.: 'nobis credita', B.: 'credita'; D.: 'harum litterarum portitorem', B.: 'harum portitorem'. Schliesslich walten auch direkte Verschiedenheiten ob; B.: 'factorem non recognoscunt necessario pro utrorum', D.: 'factorem suum non cognoscunt pro utrorumque'; B.: 'apud eisdem partibus', D.: 'ad easdem partes'; B.: 'ut scriptum est de suis discipulis', D.: 'sic ut ipse de talibus ait'; B.: 'quid eguerit', D.: 'quo indiguerit'.

Wägt man alles gegeneinander ab, so kommen wir auf die Sätze, die ich N. A. VIII, p. 234 für das Register Gregors VII. aufstellte: 'Manches mag im Register gekürzt sein, daneben aber zeigt sich, dass die Originale sauberer ausgearbeitet sind, als die Registerconcepte; es ist bei der Umredaction bald etwas zugesetzt, bald etwas verändert'. Eine Stelle wie Deusedit: 'auxilium prebuerit', Bonifatius: 'ad sensum vel concursum prebuerit', weist geradezu in diese Richtung. Im Concepte wird 'auxilium' gestanden haben,

1) Z. B. Bibl. IV, p. 386, III, p. 317, 325, 336, 345, 350, 351 und viele andere, vgl. auch oben S. 145.

welches bei der Originalausfertigung in 'adsensum vel concursum' geändert wurde, denn, wenn umgekehrt letzteres im Concepte gestanden hätte, so würde bei der Regestenverkürzung wohl eines der beiden Worte herübergenommen und nicht an ihrer statt ein ganz neues gebildet sein.

Als Endergebnis bleibt in weiterem Umfange genau das gleiche, was ich schon früher wiederholt aussprach (N. A. VIII, S. 234, 238): Sämmtliche in Registerform überlieferten Briefe dürfen 'zwar im allgemeinen, nicht aber im einzelnen als authentisch' gelten. Die Originalausfertigungen boten Besonderheiten.

Damit könnte diese Arbeit geschlossen werden, wenn nicht die Veranlassung derselben, der Artikel Löwenfelds, noch die Richtigstellung einiger Thatsachen erforderte. Es sind nur einige von vielen.

Zunächst muss ich bemerken, dass der Ton, dessen Löwenfeld sich befleissigt, kaum als sonderlich wünschenswerth für wissenschaftliche Schriften zu erachten sein dürfte. Statt abweichende Ansichten einfach zu beweisen, spricht er mit Vorliebe von 'Behauptungen' und 'Irrthümern' eines Mitarbeiters, um es seinerseits mit diesen Ausdrücken bewenden zu lassen; z. B. S. 313 seiner Abhandlung: 'Die Beweise, die P.-H. für seine Behauptung (ich sage 'lassen kaum daran zweifeln') anführt, sind die denkbar schwächsten; die verschiedenen Bezeichnungen des Deusededit 'archivium', 'bibliotheca' . . . bedürfen noch sehr der Untersuchung, und so weit ich mir ein Bild von den Archivverhältnissen der Curie machen kann' etc. D. h. also doch, ich (P.-H.) suchte Beweise zu erbringen, L. hält das für überflüssig und macht sich bloss ein Bild; mir, der ich, wie ich glaube mit Grund, auf Ausdrücke, wie 'archivium' und 'bibliotheca' Gewicht lege, wird vorgeworfen, sie bedürften der Untersuchung, L. macht diese dann aber nicht, wie doch jeder unter solchen Umständen verlangen muss, im Gegentheil, er verwendet jene selber in der Weise, die er mir vorwirft. Als im Deusededit steht 'in archivo sacri palatii' folgert er, es gehe daraus 'mit Sicherheit' hervor, dass Deusededit das 'Archiv des Lateranischen Palastes' benutzt habe (S. 312).

S. 311 Anm. 1: 'Nur beiläufig sei bemerkt, dass P.-H. im N. A. VIII, S. 240 die Abfassungszeit (der Canones) in die Regierung Paschals II. verlegt hat'. Daraus muss jeder schliessen, gerade ich hätte einen groben Fehler gemacht und doch veröffentlichte Ewald lange vor mir in der gleichen Zeitschrift N. A. V, S. 370: 'Wie es häufig vorkam, die Canon-sammlung wurde nachträglich vermehrt und so finden wir z. B. jetzt einen Brief Paschals II. In Folge einer ähnlichen Erweiterung' etc. Auf den gleichen Brief fussend äusserte ich

mich N. A. VIII, S. 240 dahin, dass die Sammlung in ihrer jetzigen Gestalt unter Paschalis II. zusammengestellt sein werde. Trotzdem bemerkt L. 'beiläufig' nur von mir. Uebrigens liegt die Sache so, dass weder Ewald noch ich uns sonderlich zu rechtfertigen brauchen, denn bei Deusdedit steht: 'ex epistola papae Paschalis II. missa Mediolani', da wird jeder, der die Sammlung im ganzen behandelt, zunächst die Stelle nehmen, wie sie überliefert, ohne an Guido von Arezzo statt des Papstes zu denken. Wenn dies nun andere richtig stellten, so ist das 'Bemerkten' für L. allerdings nicht gerade schwer, es dürfte aber unnöthig sein, weil dieselbe Sache schon in derselben Zeitschrift in derselben Weise von Ewald berichtet worden (N. A. VIII, S. 420).

S. 317: 'Ueber die vergleichende Liste, die H. daran (an seine 'Behauptung') fügt, hat bereits Ewald im Nachtrag richtig geurtheilt, dass sie eine Reihe wesentlicher Citate ausgelassen habe; darum mangelt ihr auch jede Beweiskraft'. Ich behandelte den Abschnitt: Die Eintheilung von Register Nr. 1 und Nr. 2 wich vielfach von einander ab; für diesen konnten naturgemäss nur solche Stücke in Betracht kommen, die Buch und Nummer des Registers enthielten, solche ohne Citat, oder mit blosser, hüben und drüben stimmender Buchangabe waren für mich unbrauchbar. Bevor ich zu der Aufzählung gehe, sage ich, eine Liste der Regestennummern ist folgende. In dieser fehlen nun nicht wesentliche Citate, sondern sämmtliche stehen darin, mit einer einzigen Ausnahme: Deusd. p. 132. Die habe ich übersehen, ist aber für die Frage unausgiebig, weil sie nur Nr. 68 bringt, während in meiner Liste noch die spätere 75 vorkommt. Diese einzige Nummer hat Ewald mehr, dafür lieferte ich aber zwei andere aus Cod. Ottob., bin also nicht ärmer, sondern noch um eine Nummer reicher als Ewald. Wie sehr es mir in erster Linie auf Vergleichung der Nummern ankam und ankommen musste, zeigt Deusd. p. 503 mit III cap. 19. Von dieser handelte ich S. 229 und 241, liess sie aber 231 in der Liste weg, weil ihr im Register Nr. 2 kein Gegenstück entspricht. Wodurch Löwenfelds Liste mehr Beweiskraft für die Frage haben soll, haben kann, wird niemand verstehen, der sich die Sache genau ansieht.

S. 321 Anm. 2: 'Sehr bezeichnend für H. (!) v. Pflugk-Harttung ist, dass sowohl im Iter p. 140, wie im N. A. VIII, S. 231 immer nur von einem Berengarius Carnotensis die Rede ist, wo es natürlich 'Turonensis' heissen soll'. Im N. A. S. 231 gebe ich ein wörtliches Citat: 'ex registro Gregorii . . . Ego Berengarius Carnotensis'. Das ist der eine Fall, wo ich 'immer' von einem 'Berengarius Carnotensis' rede. Iter Ital. p. 140 gebe ich das gleiche wörtliche Citat, das ist der zweite Fall, wo 'immer' davon die Rede.

Dies in parlamentarischer Weise einige wenige persönliche Bemerkungen zur Berichtigung nach der Hauptrede. Ihnen beigelegt sei nur noch, dass sich eine solche Auseinandersetzung, wie Löwenfeld sie S. 314 Anm. 4 über den Codex des Deusededit giebt, nur nach der Originalvorlage und nicht nach dem Facsimile einer einzigen Seite machen lässt, nun gar, da der Codex Palimpsest ist. Vor der Sammlung steht ein Papstkatalog, L. sagt: 'vermuthlich zeigt der Codex die gleiche Hand, wie der Katalog und bietet uns so die Möglichkeit, seine Entstehung ziemlich eng zu begrenzen'. Dagegen ist zu bemerken, dass sich gerade solch' kleine Sachen, wie Papstkataloge, oft auf dem ersten und letzten Blatte einer Handschrift von anderer als der eigentlichen Codexhand eingetragen finden, das 'Vermuthen' ohne Einsichtnahme also ebensowenig wie die 'Möglichkeit enger Begrenzung' am Platze ist. L. 'vermuthet' ferner, dass 'ein professionierter, ungebildeter Schreiber Wort für Wort abgeschrieben' habe, gerade die falschen Citate desselben haben in den Arbeiten Ewalds und Pflugk-Harttungs Unheil angerichtet. Wie stimmt das zusammen? erst ein ungebildeter Schreiber, der sklavisch abschreibt und dann die falschen Citate. Man kann hier kaum umhin, daran zu denken, dass L. diese eben für seine Ausführungen brauchte, und deshalb mussten der Text 'Wort für Wort', die Citate aber falsch wiedergegeben werden.
